

Niederschrift

über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber/der Bewerberin oder des Bewerbers¹⁾

der

für

bei der Wahl des am

I. Eine Versammlung der

- wahlberechtigten Parteimitglieder des Wahlgebietes (Mitgliederversammlung)
- wahlberechtigten Mitglieder der mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung des Wahlgebietes (Mitgliederversammlung)
- von den wahlberechtigten Parteimitgliedern des Wahlgebietes in geheimer Wahl bestimmten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung)
- von den wahlberechtigten Mitgliedern der mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung des Wahlgebietes in geheimer Wahl bestimmten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung)
- wahlberechtigten Angehörigen der nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung
- nach § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG/§ 36 KomWG¹⁾ zuständigen Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung¹⁾ der Partei/Wählervereinigung,¹⁾ da die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet nicht ausreichte

war auf den

nach

zum Zwecke der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber/der Bewerberin oder des Bewerbers¹⁾ einberufen worden.

II. Erschienen waren Stimmberechtigte.

Die Versammlung wurde **geleitet** von

Die Versammlung bestellte zur Schriftführerin oder zum Schriftführer

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

III. Nach dem Ergebnis der geheimen Abstimmung wurden die Bewerberinnen und Bewerber/wurde die Bewerberin oder der Bewerber¹⁾ gemäß der Aufstellung im Wahlvorschlag (Anlage 16 zur SächsKomWO) gewählt.

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung sind geheim gewählt worden. In gleicher Weise wurde die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festgelegt.

- Das in der Satzung der Partei/mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für die Aufstellung von Bewerberinnen/Bewerbern vorgesehene Verfahren ist eingehalten worden.
- Die Bewerberinnen und Bewerber/Die Bewerberin oder der Bewerber¹⁾ der nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung sind/ist¹⁾ von der Mehrheit⁴⁾ der bei der Versammlung anwesenden wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung gewählt worden.

IV. Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen.
 nicht erhoben.

V.⁵⁾ Der Wahlvorschlag (Anlage 16 zur SächsKomWO) ist von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen. Sofern dies andere als die unter VI. Bezeichneten sein sollen, ist dies hier zu ergänzen:

1. Wahlberechtigte/r	2. Wahlberechtigte/r	3. Wahlberechtigte/r
Familienname, Vorname	Familienname, Vorname	Familienname, Vorname
Anschrift der Hauptwohnung	Anschrift der Hauptwohnung	Anschrift der Hauptwohnung
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift

VI. Zwei stimmberechtigte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der Versammlung

haben neben der Leiterin/dem Leiter die **Versicherung an Eides statt⁶⁾** darüber abzugeben, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber/der Bewerberin oder des Bewerbers¹⁾ in geheimer Wahl erfolgt ist und alle Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen:⁷⁾

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

1. Teilnehmer/in
(Familienname, Vorname in Maschinen- oder Druckschrift)
(Anschrift der Hauptwohnung)

2. Teilnehmer/in
(Familienname, Vorname in Maschinen- oder Druckschrift)
(Anschrift der Hauptwohnung)

Leiter/in der Versammlung
(Familienname, Vorname in Maschinen- oder Druckschrift)
handschriftliche Unterschrift

Schritfführer/in
(Familienname, Vorname in Maschinen- oder Druckschrift)
handschriftliche Unterschrift

1 Nichtzutreffendes ist zu streichen.
 2 Wahlart eintragen.
 3 entfällt.
 4 Dies ist zweckmäßig zu gewährleisten, wenn nach der Festlegung der Bewerberinnen/Bewerber und ihrer Reihenfolge eine Schlussabstimmung über den gesamten Wahlvorschlag durchgeführt wird.
 5 Nur für nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen.
 6 Die Versicherung an Eides statt (Anlage 20 zur SächsKomWO) kann auch an die Niederschrift angefügt werden.
 7 § 6c Absatz 7 Satz 2 KomWG. Die Bestimmung der zwei Teilnehmer/innen sollte durch die Versammlung erfolgen. Geschieht dies nicht, können die Leiterin/der Leiter oder Vorstand diese bestimmen.